



## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### **der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 08.03.2021**

Die Kreisverwaltung Germersheim erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl Seite 341) i.V.m. § 23 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 5. März 2021, in der aktuell gültigen Fassung, folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung (17. CoBeLVO), da im Landkreis Germersheim die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 gestiegen ist.

2. Gem. § 1 Absatz 3 der 17. CoBeLVO wird angeordnet, dass im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze zwischen 05:00 Uhr und 21:00 Uhr auch im Freien die Verpflichtung, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise Typ FFP 2 oder vergleichbarer Standard) zu tragen besteht:

- Kinderspielplätze in allen Kommunen des Landkreises Germersheim
- Stadt Germersheim:  
Rheinpromenade/ Rheinufer zwischen Germersheim und Sondernheim  
Vorplatz Bürgerhaus Germersheim, Europaplatz / Parkplatz Grabenwehr  
Einkaufszentrum FMZ Germersheim (einschließlich Parkanlage und Festung)  
Parkanlage Festungspark „Fronte Lamotte“
- Verbandsgemeinde Hagenbach:  
Fähranlegestelle Neuburg

Vorplatz Gaststätte „Lautermuschel“ Neuburg  
Barbarossaplatz Hagenbach

- Verbandsgemeinde Rülzheim:  
Rheinpromenade/ Rheinufer Leimersheim  
Fähranlegestelle Leimersheim
- Verbandsgemeinde Jockgrim  
Freifläche um das Bürgerhaus Jockgrim  
Bürgerpark Jockgrim
  
- Verbandsgemeinde Kandel  
Skaterplatz an der Bienwaldhalle in Kandel
  
- Stadt Wörth am Rhein  
Bürgerpark Wörth

3. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der 17. CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

Ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises Germersheim gelegenen Wohnung, Unterkunft oder Betriebsstätte untersagt. Dies gilt auch in Rahmen der Ausführung von gewerblichen Abhol-, Liefer- und Bringdiensten nach § 7 Abs. 1 der 17. CoBeLVO. Während des in Ziff. 3 Absatz 2 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Germersheim grundsätzlich Personen untersagt, die nicht dort sesshaft sind.

Ausnahmen von dem in Ziff. 3 Absatz 2 statuierten Verbote gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes.

Ein triftiger Grund ist insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, soweit sie nicht Ziff. 3 Absatz 2 Satz 2 entsprechen,
- b) Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Selbstorganisationsrechts der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. Teilnahme an Ratssitzungen)
- c) Handlungen zur Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen (Wahlausschuss/ Wahlvorstand/ Wahlbeobachter)
- d) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
- e) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- f) der Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes– LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),

- g) die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- h) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- i) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- j) Durchführung der Jagd für Jagdausübungsberechtigte, sofern das entsprechende Hygienekonzept eingehalten wird
- k) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Gassigehen (lediglich zwei Personen).

4. Abweichend von § 5 der 17. CoBeLVO gilt:

- a) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und Ziffer 3 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung zulässig.
- b) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und Ziffer 3 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 17. CoBeLVO. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Das Vorstehende gilt auch für Büchereien und Archive.
- c) Von der Schließung nach b) ausgenommen sind
  - aa) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
  - bb) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
  - cc) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
  - dd) Tankstellen,
  - ee) Banken und Sparkassen, Poststellen,
  - ff) Reinigungen, Waschsalons,
  - gg) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
  - hh) Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
  - ii) Großhandel,
  - jj) Blumenfachgeschäfte,

- kk) die Außenbereiche von Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt.

Bietet eine Einrichtung neben den in oben genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

d) In den Einrichtungen nach a) bis c) gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 der 17. CoBeLVO sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 17. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 17. Co BeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 17. CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 17. CoBeLVO gilt nicht

- aa) für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
- bb) auf Wochenmärkten gemäß c) bb) sowie
- cc) in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

5. Abweichend von § 6 Abs. 3, Abs. 4 der 17. CoBeLVO gilt: Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 17. CoBeLVO, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 17. CoBeLVO.

6. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 17 CoBeLVO sind Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.

7. Abweichend vom § 11 Abs. 2 der 17. CoBeLVO sind lediglich die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen.

8. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 der 17. CoBeLVO entfällt an den Grundschulen, der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen, der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen, sowie den 5. und 6. Klassenstufen der weiterführenden Schulen im Landkreis Germersheim weiterhin der Präsenzunterricht.

9. Entgegen § 15 Abs. 4 der 17. CoBeLVO sind Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen geschlossen.

10. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 17. CoBeLVO.

11. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 09.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 05.03.2021

12. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 14.03.2021.

### **Begründung**

Zu 1.

Der Landkreis Germersheim weist seit mehreren Tagen die höchste 7-Tages-Inzidenz in ganz Rheinland-Pfalz auf. Weitere Lockerungsmaßnahmen sind vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens und dem primären Ziel der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus aus medizinischer Sicht weder zielführend noch verantwortbar. Die derzeitige Situation im Landkreis

Germersheim ist daher auch nicht vergleichbar mit der anderer Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz (Landesdurchschnitt der 7-Tages-Inzidenz liegt Stand 07.03.2021 bei 46,4). Somit lässt das momentane Infektionsrisiko, insbesondere auch durch das vermehrte Auftreten der britischen Virusmutation B.1.1.7., keinen Raum für weitere Lockerungen. Es ist hier zu befürchten, dass sich die neue Virusmutation gegenüber der bekannten Variante durchsetzt und durch ihr höheres Infektionspotential zu noch mehr Infektionsfällen im Landkreis führt.

Zu 2.

Die genannten Örtlichkeiten üben insbesondere bei gutem Wetter verständlicherweise eine hohe Anziehungskraft auf die Bevölkerung im Landkreis Germersheim aus. Dies führt dazu, dass sich hier besonders viele Menschen treffen. Die kontrollierte Einhaltung der Abstandspflicht durch die Passanten gerade in dem dynamischen Geschehen auf den genannten öffentlichen Wegen und Plätzen – sei es aus mangelnder Einsicht, sei es aufgrund einer hohen Frequentierung – ist kaum möglich. Anderes gilt jedoch hinsichtlich der Maskenpflicht. Unter der Prämisse, dass im Zuge der Pandemiebekämpfung auch im Freien ein Fremdschutz nötig ist, kommt als wirksames, einer ordnungsbehördlichen Kontrolle zugängliches Mittel nur die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in Betracht. Die Regelung ist auch angemessen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht geeignet, den Pflchtigen von der Ausübung grundgesetzlicher Freiheiten entscheidend abzuhalten. Die Verpflichtung besteht zum einen zeitlich nur begrenzt, und zwar zunächst nur bis zum 14. März 2021. Sie verlangt zum anderen auch nur einen geringen Aufwand, da die Maskenpflicht ohnehin aus vielen Alltagssituationen schon geläufig ist. Zwar kann das Tragen durchaus als lästig und wenig angenehm betrachtet werden. Dies führt aber nicht zu ins Gewicht fallenden Einschränkungen der Fortbewegungs- und Entfaltungsfreiheit. Auf der anderen Seite leiste sie einen Beitrag zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit der Bevölkerung sowie zum Schutz der Funktionsweise staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen. Die Liste der genannten Örtlichkeiten ist nicht abschließend und kann bei Bedarf jederzeit ergänzt werden.

Zu 3.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 bis 5:00 am Folgetag beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bevölkerung des Landkreises Germersheim am späten Abend und in der Nacht. Die spiegelbildliche Regelung für Personen, die von außerhalb ins Kreisgebiet kommen, verfolgt denselben Zweck.

Außerdem gewährleistet sie eine bessere Kontrollierbarkeit. Die genaue Analyse des aktuellen Infektionsgeschehnis im Kreis hat gezeigt, dass familiären Strukturen bei oder nach einer Infektion eines Familienmitgliedes, eine wichtige Rolle bei der Verbreitung zukommt, alle verhältnismäßigen Maßnahmen, die hierbei zu einer Minimierung der Infektionskontakte beträgt, ist daher notwendig.

Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien und Freundeskreis, aber auch private Fahrten im ÖPNV streng limitiert und zugleich private Feiern unter Verstoß gegen die Personenbeschränkung der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch gut kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten.

Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Zwar hat das Land Rheinland-Pfalz in der CoBeLVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen, welche mit dem sogenannten „Teil-Lockdown“ intensiviert wurden. Wie die Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis Germersheim zeigt, haben diese Maßnahmen jedoch nicht ausgereicht, um die Virusausbreitung wirksam und nachhaltig einzudämmen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit auch erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Anbetracht des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch verhältnismäßig. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 05:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „triftigen Grundes“ zulässig.

In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung, einbezogen worden.

Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Kreisgebiet eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen, geschweige denn bei einer weiteren Erhöhung, droht ansonsten eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen.

Die durch diese Allgemeinverfügung bewirkten Grundrechtseingriffe sind angemessen und verhältnismäßig. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 14. Dezember 2020 - 5 L 1076/20.NW - verwiesen, der die Maßnahme inhaltlich bestätigt und detailliert begründet.

Dass eine nächtliche Ausgangssperre ein geeignetes und wirksames Mittel zur Eindämmung weiterer Infektionen ist, zeigt sich am Beispiel der Stadt Mannheim. Hier sank die Inzidenz während der angeordneten Ausgangssperre auf knapp 40. Nach Aufhebung der Maßnahme hat sich die Inzidenz innerhalb weniger Tage fast verdoppelt.

Die mit Ziff. 3 Abs. 2 Satz 2 verbundene Untersagung der Ausführung von gewerblichen Abhol-, Liefer- und Bringdiensten nach § 7 Abs. 1 der 17. CoBeLVO ist als flankierende Maßnahme zwingend erforderlich, um die oben dargestellten Zielsetzungen zu erreichen.

Unterbliebe diese ergänzende Regelung, wäre dringend zu befürchten, dass sich Personen auch zur Nachtzeit noch mit Speisen und auch alkoholischen Getränken versorgen würden, um diese gemeinsam in Gruppen im öffentlichen und privaten Raum weiter zu konsumieren.

Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass infolge ihrer nach wie vor andauernden Schließung Diskotheken und Clubs als Ausweichräume ausfallen. In diesem Fall würde sich die oben geschilderte Situation einer vermehrten Nichteinhaltung der infektiologisch erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen an Örtlichkeiten verlagern, an denen eine Aufsicht und soziale wie behördliche Kontrolle kaum mehr möglich wären.

Die Maßnahme ist daher geeignet, zusätzlich Kontakte zu vermeiden. Sie ist erforderlich, da keine mildere Maßnahme ersichtlich ist, die dieselbe Wirksamkeit besäße.

Zu 4.

Die Regelung dient der Kontaktbeschränkung in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen. Gleichzeitig werden Ausnahmen definiert und die Auflagen zur Erfüllung der Ausnahmetatbestände normiert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass es möglich ist, dass gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die einem Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Dieses sogenannte „Private Shopping“ ermöglicht den Gewerbetreibenden die eingeschränkte und unter dem Vorbehalt klar beschriebener Schutzmaßnahmen stehende Öffnung ihres Geschäfts für die Kundinnen und Kunden bei gleichzeitiger Begrenzung der Kontakte auf ein akzeptables Maß. Der Zeitraum von fünfzehn Minuten, der zwischen zwei Einzelterminen liegen muss, ist für die Vornahme von Hygienemaßnahmen, insbesondere einer gründlichen Lüftung des Ladenlokals zu nutzen.

Zu 5.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Germersheim lässt die Durchführung körpernaher Dienstleistungen (Ausnahme solcher medizinischer Art) momentan nicht zu. Das Risiko einer Infektion bei Unterschreitung des Mindestabstandes und gleichzeitigen Nichttragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, wie dies z.B. beim Rasieren notwendig wäre, ist zweifelsfrei um ein Vielfaches erhöht.



Zu 6.

Das weitgehende Verbot von sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen und die Beschränkung auf einen eng begrenzten Personenkreis dienen ebenfalls dem primären Ziel, Kontakte auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen.

Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss die Sportausübung weiterhin auf ein Maß reduziert bleiben, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann.

Durch das generelle Verbot von Zuschauerinnen und Zuschauern werden nicht notwendige persönliche Begegnungen im Sport ausgeschlossen und die Mobilität von Menschen im öffentlichen Raum im Sinne der Gesamtstrategie erheblich reduziert.

Zu 8.

Die 7- Tagesinzidenz im Landkreis Germersheim liegt entgegen des Landes- und Bundestrends weiter dauerhaft auf hohem Niveau (Stand 03.03.2021 bei 144,2 Stand 04.03.2021 137,2 Stand 07.03.2021 130,2). Bei einem Drittel der neuinfizierten Personen wurde die britische Variante (B.1.1.7.) des Coronavirus festgestellt, bei dieser neuen Virusvariante wird eine deutlich höhere Infektiosität angenommen, zudem ist bei dieser Variante eine Aussage über die Infektionsketten unter Kindern nicht bekannt, so dass zum Schutz und zur Unterbrechung des massiv ansteigenden Infektionsgeschehens im Kreis, die Infektionsprävention nachmals verschärft werden muss. Außerdem kam es in den zurückliegenden Tagen gerade in diesen Einrichtungen, obwohl lediglich für den Notbetrieb geöffnet, zu mehreren Coronainfektionen. Es ist daher zum Schutze der Schülerinnen und Schüler aber auch der eingesetzten Lehrkräfte zwingend erforderlich, das Risiko einer Infektion so gering als möglich zu halten. Ein milderer Mittel, welches geeignet erscheint dieses Ziel zu erreichen, ist momentan nicht ersichtlich. Somit ist die weitere befristete Schließung der o.g. Einrichtungen alternativlos.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird die Maßnahme zunächst bis zum Ablauf des 14.03.2021 befristet. Sie kann, sofern das Infektionsgeschehen dies erfordern sollte, verlängert oder verkürzt werden.

Zu 12.

Die Anordnung wird zeitlich befristet. Der Zeitraum bis zum 14.03.2021 ist unter Berücksichtigung der aktuellen sehr dynamischen Pandemielage erforderlich und geeignet, um die Wirksamkeit der Anordnungen sicherzustellen und zugleich zeitnah zu überprüfen, ob sie weiter erforderlich sind (wöchentliche Neubewertung).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung ([www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

**Germersheim, 08.03.2021**



**Dr. Fritz Brechtel**  
**Landrat**